



Vorkaufssatzung

nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich der Innenstadt im Teilbereich an der Bahnhofstraße und der Bgm.-Döbler-Allee, sowie der Fischergasse zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist und des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Stadt Treuchtlingen beabsichtigt, den Bereich der Innenstadt im Teilbereich an der Bahnhofstraße und der Bgm.-Döbler-Allee, sowie der Fischergasse durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu einem zentrumsnahen Quartierscharakter und Wohnnutzung zu entwickeln und eine Wohn- bzw. Mischgebietsfläche auszuweisen.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Treuchtlingen eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 15.11.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 1438, 993/3, 1438/2, 1438/1, 1309/10, 1309/9, 980, 226, 226/6, 993, 226/5, 226/3, 225, 224/4, 977, 993/2, 969/9, 969/10, 969/2, 50/2, 51/3, 50/4, 39, 970, 37/2, 37/4, 1/2, 49, 48, 47/4, 47/3 jeweils der Gemarkung Treuchtlingen.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Treuchtlingen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuchtlingen, den 30.11.2022

STADT TREUCHTLINGEN

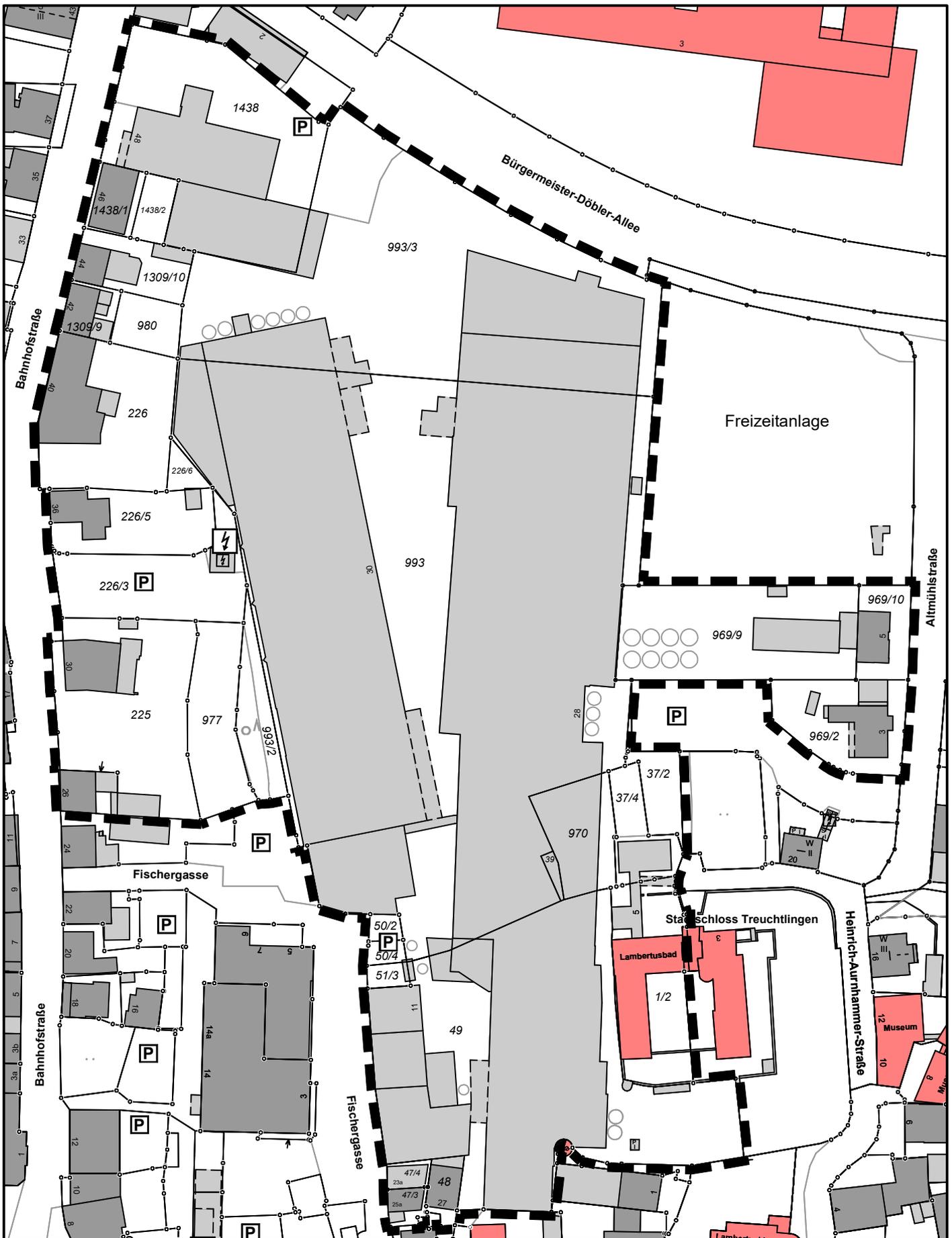
Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich der Innenstadt im Teilbereich an der Bahnhofstraße und der Bgm.-Döbler-Allee, sowie der Fischergasse zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde am Montag, 05.12.2022 im Rathaus Treuchtlingen, Hauptstraße 31, Treuchtlingen, Zimmer 22 (Stadtbauamt), zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Treuchtlinger Kuriers“ vom Samstag, 03.12.2022, bekanntgemacht.

Treuchtlingen, den 06.12.2022
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin



Projekt:

Vorkaufssatzung Treuchtlingen Mitte

Maßstab:

1:1500

Treuchtlingen:

15.11.2022

Gemarkung:

Treuchtlingen

Kartenstand:

Juli 2022

Weitergabe und Vervielfältigung an Dritte bedingt erlaubt.

Einzeichnungen in das Original sind verboten!

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung



In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Stadt Treuchtlingen

Hauptstr. 31

91757 Treuchtlingen

09142 / 9600 0